

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **30**

Ausgabetag **28.07.2017**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
206	24.07.17	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Am Tiefenbach“	466 – 467
<b>KREIS WARENDORF</b>			
207	28.07.17	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Installation einer Photovoltaikanlage auf verschiedenen Teilflächen des Kreishausdaches	468 – 469
208	18.07.17	b) Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer	470 – 472
209	26.07.17	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	473 – 474

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

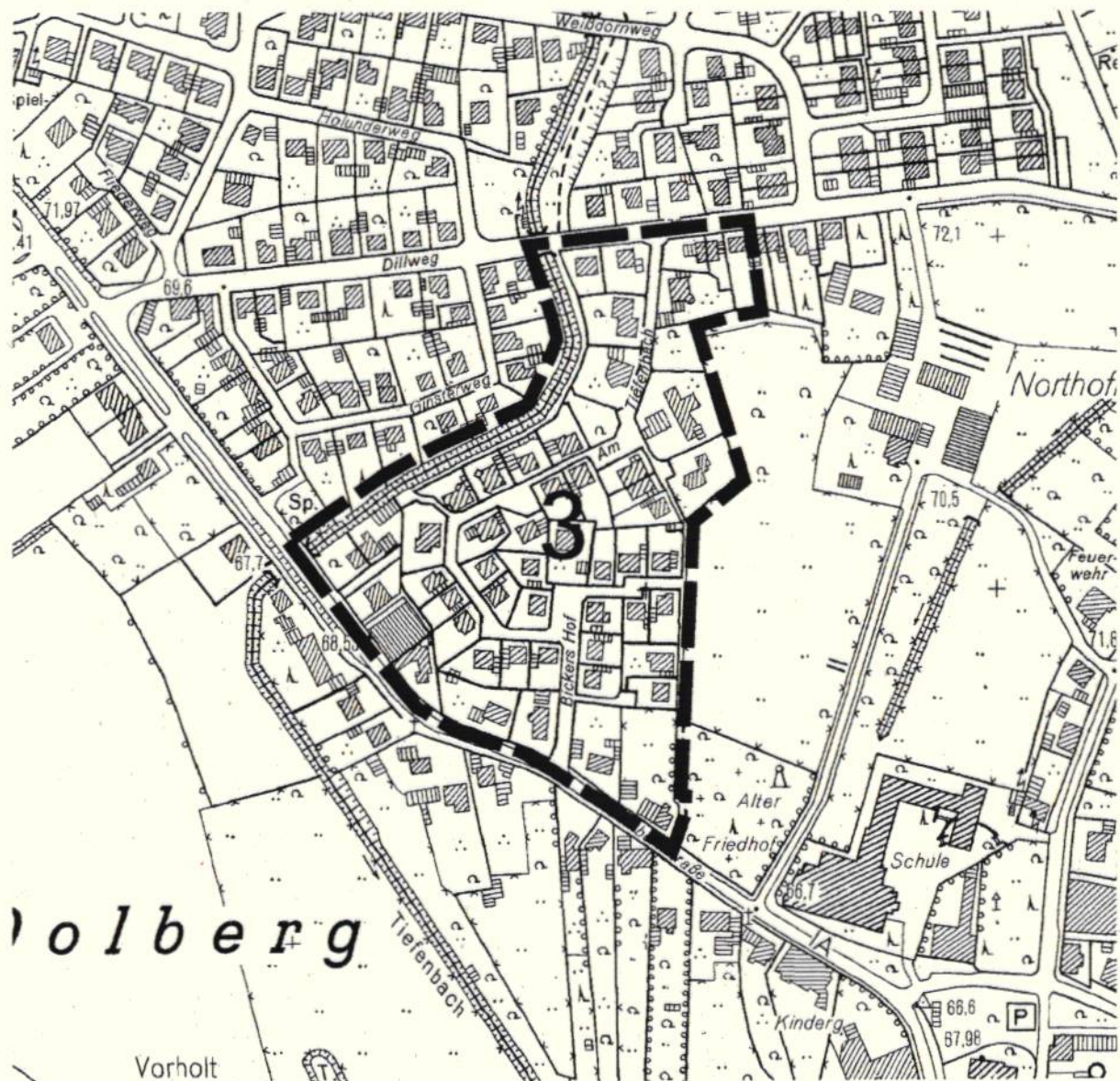
Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Am Tiefenbach“**

**Satzung der Stadt Ahlen vom 24.07.2017**



### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256 ber. S. 982/SGV.NRW. 232) in der Zeit der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Änderung der Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Tiefenbach“ beschlossen:

## **1. Änderung der Gestaltungssatzung vom 03.10.1985 zum Bebauungsplan Nr. 3 " Am Tiefenbach"**

### **I. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN**

Das Planzeichen für „Fläche ohne Einfriedungen“ entfällt.

### **II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die textlichen Festsetzungen zu „Einfriedungen“ entfallen.

#### **Hinweis gemäß § 7 GO NW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Tiefenbach" und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Am Tiefenbach" in Kraft.

59227 Ahlen, den 24.07.2017

Der Bürgermeister

  
Dr. Alexander Berger

**Öffentliche Ausschreibung**

Vergabe-Nr.: 17-20-0A0815

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf  
  
Fax: 02581/53-1099
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Art des Auftrags:** Bauleistung
- Ausführungsort:** Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf
- Art und Umfang der Leistung:** Installation einer Photovoltaikanlage auf verschiedenen Teilflächen des Kreishausdaches  
ca. 330 Solarmodule mit einer Gesamtleistung von 99 kWp mit Wechselrichtern, Niederspannungsanschluss und Blitzschutzeinrichtungen
- Aufteilung in Lose:**  Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:**  Ja
- Ausführungszeit:** Beginn nach Absprache  
Fertigstellung bis Ende November 2017
- Anforderung der Vergabeunterlagen**  
**Zeit:** bis 11.08.2017  
**Form:** schriftlich  
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:  
Zentrale Vergabestelle  
- per E-Mail: [ZVS@kreis-warendorf.de](mailto:ZVS@kreis-warendorf.de)  
- per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für den Versand der Vergabeunterlagen**  
Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 25.08.2017, 10:00 Uhr
- Anschrift für Angebotsabgabe:** Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Zentrale Vergabestelle  
Zimmer A3.08  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

<b>Bei der Angebotseröffnung zugelassene Personen:</b>	Bieter und ihre Bevollmächtigten
<b>Angebotseröffnung:</b>	25.08.2017, 10:00 Uhr, Kreishaus Warendorf (Anschrift s.o.), Zimmer A3.08
<b>Zahlungsbedingungen:</b>	VOB/B
<b>Rechtsform von Bietergemeinschaften:</b>	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
<b>Ablauf der Zuschlagsfrist:</b>	22.09.2017

**Nachweise zur Eignung:**

Eignungsnachweise i.S. des § 6a Abs. 2 VOB/A. Sofern keine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis vorliegt, sind die Nachweise durch Eigenerklärungen zu erbringen.

Darüber hinaus sind mit Angebotsabgabe Datenblätter und Beschreibungen zu den Solarmodulen, zu den Wechselrichtern, zur Unterverteilung und zum Monitoringsystem vorzulegen.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG abzugeben.

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren: Zentrale Vergabestelle, Tel.: 02581/53-3011 o. -3012  
E-Mail: [ZVS@kreis-warendorf.de](mailto:ZVS@kreis-warendorf.de)

zum Leistungsverzeichnis: Herr Gröppler, Tel.: 02581/53-2069  
E-Mail: [Bernhard.Groepper@kreis-warendorf.de](mailto:Bernhard.Groepper@kreis-warendorf.de)

**Vergabepflichtstelle:** Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 28.07.2017

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer**

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 422 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte Schonzeit für **Überläuferkeiler** und **nicht führende Überläuferbächen** zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Warendorf und des Risikos einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest (ASP) mit sofortiger Wirkung bis zum **31.03.2018** aufgehoben. Diese Allgemeinverfügung gilt jedoch nicht für führende Überläuferbächen.

2.

Die Entscheidung ergeht nach Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2017 im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung.

3.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31.03.2018**

4.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

5.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

6.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich

bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

### **Begründung:**

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Vermeidung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest (ASP) kurzfristig reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild weiterhin gangjährig intensiv bejagt werden. Die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden sind aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt.

Aufgrund der hohen Schwarzwildbestände ist ein erheblicher Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten und des Risikos einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest (ASP). Das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte ist hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Schwarzwildbestände den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde. Darüber hinaus muss dem Risiko einer Einschleppung der ASP kurzfristig begegnet werden.

### **Ihre Rechte**

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 6 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

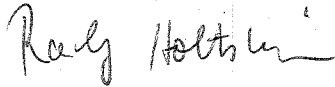
- schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Warendorf, 18.07.2017

Der Landrat  
im Auftrag



Ralf Holtstiege  
Kreisrechtsdirektor



**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Otakar Hanus**

letzte bekannte Anschrift: **Schmale Gasse 3, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **19.07.2017**  
Aktenzeichen : **368300/ZU/75/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.07.2017

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Nils Prettenhofer**

letzte bekannte Anschrift: **Vor den Knäppen 4, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **25.07.2017**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/76/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 25.07.2017

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Hasan Caliskan, zuletzt wohnhaft in Klosterstraße 15 59227 Ahlen mit Schreiben vom 20.07.2017, Aktenzeichen 3100/267030 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat